Briefkopf ZUWENDUNGSGEBER

An DJH LV …

[Adresse]

Zuwendungsbescheid

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrags vom [Datum] wird dem Deutschen Jugendherbergswerk, Landesverband [Name] als Zuwendungsnehmer hiermit eine Zuwendung wie folgt bewilligt:

I.

Nach Maßgabe des Beschlusses der Kommission 2012/21/EU vom 20.12.2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union („AEUV") auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von **Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse** betraut sind (ABl. EU Nr. L 7 vom 11.01.2012, S. 3, „Freistellungsbeschluss"), setzt der beihilferechtliche Ausgleich von Kosten, die einem Unternehmen durch die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse („DAWI") im Sinne von Art. 2 Abs. 1 lit. a) des Freistellungsbeschlusses entstehen, u. a. einen Betrauungsakt im Sinne des Art. 106 Abs. 2 AEUV voraus.

Der vorliegende Bescheid setzt diese beihilferechtlichen Vorgaben für den Ausgleich der Kosten des Betriebs, der Modernisierung und des Umbaus der Jugendherberge [Name] um und ist daher zugleich **Betrauungsakt** im Sinne des Freistellungsbeschlusses.

II.

1. **Bewilligung**

Auf Ihren Antrag vom [Datum] bewilligen wir Ihnen auf Grundlage der Entscheidung des [Behörde] vom [Datum] für den Zeitraum vom [Datum] bis [Datum] (Bewilligungszeitraum) Zuwendungen in Höhe von bis zu

x.000.000,00 EUR

(in Worten: x Millionen Euro)

in Form eines nicht zurückzahlbaren Zuschusses (verlorener Zuschuss).

ENTWURF

Die Auszahlung des bewilligten Betrages kann erfolgen:

im Haushaltsjahr 201x bis zu: xxx.000 €,

Verpflichtungsermächtigung 201x, zahlungsfällig 201x: xxx.000 €.

[Beispiel, je nach Fall anders gestaltbar]

Bei den bewilligten Mitteln handelt es sich um *[Mittelherkunft, z. B. Landesmittel aus dem Jugendplan]*.

2. Zuwendungszweck, Betrauung

a) Gegenstand

Mit der Zuwendung werden die folgenden gemeinnützigen Zwecke verfolgt, die nicht oder nur in unzureichender Weise am Markt angeboten werden und mit denen der Zuwendungsnehmer hiermit im Rahmen des Betriebs, der Verwaltung, der Modernisierung und des Erhalts der Jugendherberge [Name] **betraut** wird:

Gemäß der Satzung des Deutschen Jugendherbergswerk Landesverband [Name] ist Zweck des Landesverbands *[es folgt ein Beispiel aus der Satzung des LV Bayern, zitiert werden sollte die – erwartungsgemäß ähnliche - Satzung des jeweiligen Zuwendungsnehmers:*

„die Förderung der Erziehung und Bildung junger Menschen, die Förderung der Jugendhilfe, insbesondere der Jugendarbeit, sowie die Förderung der Behindertenhilfe. Vor allem ist es Zweck des Vereins, die individuelle und soziale Entwicklung junger Menschen zu fördern, ihre Verbundenheit mit Heimat, Natur und Umwelt zu stärken, die Begegnung von Menschen verschiedener Herkunft und Kultur zu ermöglichen und zur Verständigung der Völker beizutragen.“

Zur Verwirklichung des Vereinszwecks schafft und unterhält der Landesverband Bildungs-, Begegnungs- und Erholungseinrichtungen durch den Betrieb von Jugendherbergen mit entsprechenden Angeboten. Durch die Zuwendung wird der Landesverband in die Lage versetzt, die Jugendherberge [Name] im Gemeinwohlinteresse zu betreiben und zu verwalten.

Dabei handelt es sich um eine **Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse** (DAWI). Das öffentliche Interesse an der Förderung geeigneter Einrichtungen und die entsprechende Gemeinwohlverpflichtung des Zuwendungsnehmers haben ihre Grundlagen in §§ 2 Abs. 2 Ziff. 1; 4; 7 Abs. 1; 11; 74 Abs. 1 und 6 SGB VIII. Der Zuwendungsnehmer verfolgt als anerkannter freier Träger der Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Jugendhilfe und in Übereinstimmung mit der Abgabenordnung (§ 52 AO). Im Rahmen seiner satzungsgemäßen Zwecke nimmt er als gemeinnützige Körperschaft Gemeinwohlverpflichtungen insbesondere in Bezug auf Einrichtungsnutzer im

ENTWURF

Sinne des 7 Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 SGB VIII einschließlich des zu ihrer Personensorge oder Erziehung berechtigten Personenkreises wahr und konkretisiert sie durch ein dem öffentlichen Interesse entsprechendes Profil- und Leistungsangebot der Jugendherberge [Name].

Das Profil- und Leistungsangebot sollte im Folgenden möglichst konkret beschrieben werden, von der inhaltlichen Ausgestaltung (einzelne Veranstaltungen beispielsweise anführen) bis hin zu Qualitätsstandards und Richtlinien, auch Auszeichnungen und Zertifikate. Der bis unten „b) Zuwendung“ folgende Text ist ein Mustertext, der der Anpassung an die jeweiligen Verhältnisse des Einzelfalls bedarf:

Die Jugendherberge [Name] ist ein sogenanntes Vollversorgerhaus und ganzjährig geöffnet. Wie alle Jugendherbergen in Trägerschaft des Landesverbandes fördert der Landesverband mit der Einrichtung Jugendherberge [Name] und deren Angeboten und Leistungen satzungsgemäß

- das Wandern der Jugend, von Familien und Kindern, damit sie das eigene Land kennen lernen sowie Verständnis und Verantwortungsbewusstsein für Natur und Umwelt gewinnen,
- das Reisen und die Begegnung der Jugend des In- und Auslandes, ihr gemeinsames Gespräch, Spiel, Sport und andere sinnvolle Gestaltung von Freizeit, Ferien und Urlaub,
- die Erholung der Jugend im Rahmen der Jugendhilfe und der vorbeugenden Gesundheitspflege,
- das Schulwandern, Schulfahrten, Schulskikurse und Schullandheimaufenthalte sowie
- Studienseminare, Aus- und Fortbildung von jungen Menschen, Mitarbeitern der Jugendhilfe, Verantwortlichen für die schulische, berufliche und außerberufliche Bildung der Jugend.

Umgesetzt werden diese Aufgaben durch das Angebot von Übernachtungsmöglichkeiten in der Jugendherberge [Name] als Basisinfrastruktur (§7 Abs. 1 Ziffer 4 SGB VIII) und damit zusammenhängend ihre Verpflegung, sowie durch nachfolgenden Leistungen (Auszug):

- zielgruppenorientierte pädagogische Angebote z.B. für Schulklassen (bspw. lehrplanbezogene Projekttage mit Ausflügen in die Umgebung, Angebote zur Teamfindung),
- Organisation anerkannter Fortbildungsangebote für Lehrer von Schulklassen,

ENTWURF

- Zusammenarbeit mit qualifizierten Kooperationspartnern, insbesondere mit anerkannten Trägern der freiwilligen Jugendhilfe,
- Durchführung von internationalen Jugendbegegnungen und
- Erstellung von Tagesangeboten für Schulen und andere Gruppen einschließlich der Erstellung von individuellen Programmangeboten mit verschiedenen Themeninhalten.

Die inhaltliche Ausrichtung des Programms der Jugendherberge orientiert sich insbesondere an den regionalen Besonderheiten. Einen Angebotsschwerpunkt bildet der Bereich „Umweltbildung und Gesundheit“. Vorwiegende Zielgruppen der Jugendherberge [Name] und Einrichtungsnutzer sind laut sozial-pädagogischer Konzeption Schulklassen, Familien und Vereine. Dementsprechend wird die Jugendherberge [Name] sehr häufig von Schulklassen, Sportgruppen, für Ferienfreizeiten und von Kindergarten- und Musikgruppen genutzt.

Die Ausgestaltung der Leistungen der Jugendherbergen wird durch die Baulichkeit und die Lage bestimmt. Neben den Kernleistungen (preisgünstige Übernachtung, Verpflegung in Kantine, Aufenthalts- und Versammlungsräume) gibt es ein reichhaltiges Programmangebot, das unter den Oberbegriffen Abschlussfahrten für Schüler, Berufsorientierung, Erlebnispädagogik, Geschichte und Politik, Gesundheit und Ernährung, Gewalt- und Suchtprävention, Kreatives und Kultur, Natur und Umwelt, neue Medien und Technik, Sport und Bewegung, Sprachen und Lerntechniken, Teambildung und touristische Erlebnistouren/Städtetrips geführt wird. Kurse werden entweder als Bausteine (Einzeltermine), Bausteinprogramm oder Programm angeboten.

Zielgruppe des Angebots der Jugendherbergen sind Jugendliche unter 27 Jahren, Schulklassen und Familien.

Bei den genannten Dienstleistungen gibt es ein komplettes Marktversagen.

Zum einen bietet der DJH-Landesverband [Name] (Träger) selbst keine vergleichbaren Leistungen an. Die Funktion der Jugendherberge [Name] unterscheidet sich von den anderen Jugendherbergen des DJH-Landesverbands [Name] durch [*Unterschiede beschreiben, z.B. allein vor Ort – geographische Lage*].

Zum anderen gibt es auch keinen dritten Anbieter mit einem Angebot vergleichbarer Leistungen. Das Jugendherbergswerk verbindet mit der Übernachtungsmöglichkeit das oben beschriebene jugendpädagogische Angebot. Für diese Kombination (jugendpädagogisches Angebot mit Unterbringungsmöglichkeit) fehlen andere Anbieter zu vergleichbaren, für Jugendliche erschwinglichen Preisen [*hier gegebenenfalls Auseinandersetzung mit anderen Anbietern*

ENTWURF

preisgünstiger Übernachtungsmöglichkeiten im Einzugsbereich der Jugendherberge, so konkret wie möglich].

Der Markt versagt flächendeckend. Dies soll durch die Betrauung aufgefangen werden.

Im geringen Umfang erbringen die Jugendherbergen auch Leistungen, die keine DAWI sind. Dabei handelt es sich um Leistungen für Personen, die älter als 27 Jahre sind und keine Familienangehörigen von Jugendlichen sind. Gesonderte Programmangebote für diesen Personenkreis gibt es nicht.

Die konkret zugewendeten Mittel sind zweckgebunden. Sie ermöglichen die oben angeführten DAWI, indem sie für den Ausgleich der Kosten des Betriebs, der Modernisierung und des Umbaus der Jugendherberge [Name] bestimmt sind.

Der Zuwendungsnehmer ist Eigentümer und Betreiber der Jugendherberge [Name].

Zu den auszugleichenden Betriebskosten gehören [*hier die Betriebskosten aufführen und konkretisieren*].

Zum Zwecke der grundlegenden Modernisierung der Jugendherberge [Name] ist der Abbruch der vorhandenen Gebäudesubstanz und ein Ersatzneubau der Jugendherberge beabsichtigt. Die Investitionsmaßnahme sieht Gesamtausgaben im Umfang von ca. xx Mio. € vor. Die Maßnahme soll – die Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel vorausgesetzt – bereits in [Jahreszahl] umgesetzt werden. Das Projekt soll eine Investitionsförderung als Projektförderung (Anteilfinanzierung) erhalten. In Rede steht nach derzeitiger Planung ein Zuwendungsbetrag von ca. x Mio. €.

b) Zuwendung

Die Zuwendung geht nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erbringung der oben definierten DAWI verursachten **Nettokosten** abzudecken. Die Nettokosten sind die Differenz zwischen sämtlichen in Verbindung mit der Erbringung der jeweiligen DAWI angefallenen, nach allgemein anerkannten Rechnungslegungsstandards ermittelten Kosten einschließlich der anteiligen Gemeinkosten und eines angemessenen Gewinns einerseits und der mit der DAWI erzielten Einnahmen andererseits.

Maßgeblich für die Abgrenzung zwischen den ausgleichsfähigen Nettokosten und den sonstigen Kosten der Jugendherberge ist die Trennungsrechnung gemäß diesem Bescheid.

Als angemessener Gewinn (vor Zinsen und Steuern) gilt eine branchenübliche Umsatzrendite. Die Kapitalrendite ist für die Ermittlung der Höhe eines angemessenen Gewinns hier nicht geeignet, weil die Erträge der einzelnen Jugendherbergen und Landesverbände des DJH sehr

ENTWURF

uneinheitlich sind, was auch an dem sehr variierenden Risiko des jeweiligen Standorts liegt. Diese Varianz legt nahe, auf eine branchenübliche Umsatzrendite abzustellen. Als branchenüblich ist dabei die Rendite eines 1-2-Sternehotels (Vollhotel mit normaler Ausstattung) nach dem Dehoga-Standard anzusehen, die sich aus dem Hotelbetriebsvergleich Deutschland von 2013 (Auszug als **Anlage 1** beigefügt) ergibt. Sie bemisst sich auf 8,9% (Stadthotels) oder 8% (Hotels in Kur- oder Ferienorten).

Zur Bemessung der nach diesem Betrauungsakt ausgleichsfähigen und förderfähigen Kosten siehe im Einzelnen die als **Anlage 2** beigefügte Muster- „Kalkulation zur Ermittlung der Nettokosten nach DAWI“ mit erwarteten Ausgaben und Einnahmen.

c) Trennungsrechnung

Der Zuwendungsnehmer erfasst Kosten und Einnahmen einerseits für die ihm obliegenden DAWI und andererseits für jede weitere Tätigkeit intern auf getrennten Konten (Trennungsrechnung). Alle Kosten und Einnahmen sind den jeweiligen Bereichen nach objektiv gerechtfertigten und einheitlich angewandten Kostenrechnungsgrundsätzen zuzuordnen. Die zugrunde gelegten Kostenrechnungsgrundsätze müssen eindeutig bestimmt sein. Über die Zuordnung der Kosten und Einnahmen zu den jeweiligen Bereichen und über die dabei angewandten Kostenrechnungsgrundsätze, insbesondere über die Maßstäbe für die Schlüsselung solcher Kosten und Einnahmen, führt der Zuwendungsnehmer Aufzeichnungen.

d) Zeitraum der Betrauung und der Zweckbindung

Der Zeitraum der Betrauung mit der DAWI beträgt 10 Jahre *[länger, wenn „eine erhebliche Investition seitens des Dienstleistungserbringers erforderlich ist, nach allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen über einen längeren Zeitraum abgeschrieben werden muss“ (Art. 2 (2) Freistellungsbeschluss), was im Einzelfall aber darzulegen ist. Individuell anpassungsbedürftiger Textvorschlag:*

Aufgrund des engen Sachzusammenhangs zwischen der Gewährung der Zuwendung und der Erfüllung von Gemeinwohlverpflichtungen sowie aufgrund des erheblichen Umfangs der Investition entspricht die Dauer der Betrauung (Betrauungszeitraum) dem Zeitraum der Zweckbindung dieser Zuwendung (Zweckbindungszeitraum) (vgl. Abs. 1).

Der Betrauungszeitraum entspricht der Abschreibungsdauer für die geplante Gebäude-Investition in einen Ersatz-Neubau der Jugendherberge [Name] über einen Zeitraum von 25 Jahren. Denn die beabsichtigte Investition führt zum Ansatz eines Vermögenswertes nach IFRS/IAS 16.7 als Sachanlage. Dieser ermöglicht dem Landesverband einen zukünftigen wirtschaftlichen Nutzen, wodurch die Anschaffungs- und Herstellungskosten verlässlich ermittelt werden können. Denn Sachanlagen sind mit ihren Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen (IAS 16.15). Bei der Folgebewertung der Sachanlagen für die Jugendherberge wird nach IAS 16.29 von den fortgeführten Anschaffungskosten ausgegangen.

ENTWURF

Bei der Bewertung der fortgeführten Anschaffungskosten der Jugendherberge [Name] ist der Abschreibungsbetrag des Vermögenswertes über seine voraussichtliche wirtschaftliche Nutzungsdauer zu bestimmen. Die Nutzungsdauer einer Investition entspricht der voraussichtlichen Nutzbarkeit für das Unternehmen und berücksichtigt eine ganze Reihe von Faktoren (IAS 16, 56, 57).

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren und der bisherigen praktischen Erfahrung des Deutschen Jugendherbergswerkes mit dem Betrieb von und Investitionen in Jugendherbergen tritt für den Ersatz-Neubau in aller Regel 25 Jahre nach Abschluss einer Investition ein deutlicher Substanzverlust ein. Dieser führt wiederum zu neuen Investitionen in Form von umfangreichen Modernisierungen oder weitergehenden Neubau-Maßnahmen.

Für die Baulichkeiten der Jugendherberge [Name] wird daher eine Abschreibungs- bzw. Nutzungsdauer von 25 Jahren zugrunde gelegt. Dies entspricht der voraussichtlichen Dauer der Betrauung zur Erbringung der oben genannten DAWI.“]

III.
Nebenbestimmungen

1. Bestandteile

Die

a) Richtlinien des [Name Behörde] in der Fassung vom [Datum],

b) Allgemeinen Verwaltungsvorschriften [Name, Quelle],

c) beiliegenden „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung“ (ANBest-P) **Anlage 3** sowie die baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau) **Anlage 4**

sind Bestandteil dieses Bescheides.

2. Verwendungsnachweis, Berichtspflicht

Der Verwendungsnachweis ist durch den Zuwendungsnehmer für das Haushaltsjahr 20… zu erstellen und dem Zuwendungsgeber bis spätestens … des folgenden Haushaltsjahres zu übermitteln.

Darüber hinaus hat der Zuwendungsnehmer gegenüber dem Zuwendungsgeber während des Bestehens der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung auf Anforderung für jedes Jahr zu belegen und den rechnerischen Nachweis darüber zu erbringen, dass der anteilige Zuwendungsbetrag die Nettokosten der Erbringung der DAWI nicht übersteigt. Ein abschließender Nachweis wird am Ende des Betrauungszeitraums geführt (Zweckbindung).

Der Zuwendungsgeber trägt dafür Sorge, dass während des Betrauungszeitraums zumindest alle drei Jahre kontrolliert wird, dass der Ausgleich für DAWI die in dem Freistellungsbeschluss festgelegten Voraussetzungen erfüllt und insbesondere dass der Zuwendungsnehmer keinen

ENTWURF

höheren Ausgleich erhält als in Art. 5 Freistellungsbeschluss vorgesehen. Auf Verlangen des Zuwendungsgebers legt der Zuwendungsnehmer entsprechende Nachweise vor.

Abweichend von der ANBest-P müssen gemäß Art. 8 des Freistellungsbeschlusses Zuwendungsnehmer und –geber für einen Zeitraum von 10 Jahren nach Ende des Betrauungszeitraumes alle Informationen verfügbar halten, die notwendig sind, um zu bestimmen, ob die gewährte Zuwendung mit dem Freistellungsbeschluss vereinbar ist.

3. Überkompensation

Soweit die Prüfung des Zuwendungsgebers über die sachgerechte Verwendung der an den Zuwendungsnehmer gezahlten Vergütung ergibt, dass die Einnahmen des Zuwendungsnehmers aus der Erbringung der DAWI die Nettokosten zuzüglich eines angemessenen Gewinns übersteigen (Überkompensation), fordert der Zuwendungsgeber den überschüssigen Betrag gleichzeitig mit der Mitteilung des Prüfungsergebnisses von dem Zuwendungsnehmer zurück. Hierzu ergeht ein gesonderter rechtsbehelfsfähiger Bescheid.

Dies gilt nicht, soweit sich die Überkompensation maximal auf bis zu 10 % des ausgleichfähigen Betrages beläuft. In diesem Fall wird nach pflichtgemäßem Ermessen des Zuwendungsgebers der überhöhte Betrag auf das nächstfolgende Haushaltsjahr angerechnet. Auch hierzu ergeht ein gesonderter rechtsbehelfsfähiger Bescheid.

4. Änderungen

Der Zuwendungsgeber behält sich die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen in diesem Bescheid vor.

5. Zahlung, Rechtskraft

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt auf schriftliche Anforderung des Zuwendungsnehmers. Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Sind an der Finanzierung mehrere Zuwendungsgeber beteiligt, darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden (Nr. 1.4 der ANBest-P).

Der Zuwendungsbescheid wird einen Monat nach Zustellung rechtskräftig. Sie haben die Möglichkeit, durch Abgabe einer Rechtsmittelverzichtserklärung **Anlage 5** die Bestandkraft des Zuwendungsbescheides vorzeitig herbeizuführen und damit die Auszahlung zu beschleunigen.

ENTWURF

IV.
Begründung

Die Entscheidung beruht auf der [deutsche Rechtsgrundlage] ... i.V.m. Art. 4, 5 und 6 des Freistellungsbeschlusses. Die Ermessenskriterien werden durch die Verwaltungsvorschriften [spezifizieren] konkretisiert.

Die Zuwendung liegt im besonderen Interesse des Zuwendungsgebers, die Jugendhilfe zu fördern und zu unterstützen. Insbesondere unterstützt die Zuwendung das Wandern sowie Übernachtungen für Jugendliche zu sozialverträglichen Preisen und fördert den im öffentlichen Interesse liegenden Ersatzneubau und Betrieb der Jugendherberge [Name].

Die entsprechenden Parameter zur Berechnung der Zuwendung sind objektiv und transparent und gehen nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen verursachten Nettokosten abzudecken.

Gemäß Art. 5 Abs. 9 Freistellungsbeschlusses sind Kosten und Einnahmen in Verbindung mit der Erbringung der betreffenden DAWI von allen anderen Tätigkeiten getrennt auszuweisen.

Bei unvorhersehbaren Ereignissen, die zu einem nachgewiesenen höheren Fehlbetrag führen, kann der Zuwendungsgeber nach pflichtgemäßem Ermessen eine entsprechende Erhöhung der Zuwendung bewilligen, um das im öffentlichen Interesse liegende Ziel der Jugendhilfe angemessen zu fördern.

Der Zuwendung wurden Nebenbestimmungen beigefügt, um sicherzustellen, dass das Ziel der Zuwendung erreicht wird und sie im Einklang mit dem Freistellungsbeschluss ist.

Die Aufnahme des Auflagenvorbehaltes ist notwendig, um jederzeit bei sich ändernder Sachlage den fachlichen und rechtlichen Erfordernissen Rechnung tragen zu können.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht [Ort, Adresse] Klage erhoben werden.

Die Klage kann innerhalb der angegebenen Frist auch mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle am Sitz des Verwaltungsgerichts [Ort, Adresse] erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

<u>Anlagen:</u>

ENTWURF

1 Hotelbetriebsvergleich 2013 (Auszug, S. 16-23)

2 Musterkalkulation „Kalkulation zur Ermittlung der Nettokosten nach DAWI“

3 Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

4 Baufachliche Nebenbestimmungen (NBest-Bau)

5 Rechtsmittelverzichtserklärung

ENTWURF